



25.10.2011

**Dezernat 2 - Ordnung, Verkehr und Kommunalangelegenheiten
Ordnungsamt**

Sicherheit kerntechnischer Anlagen in der Schweiz

I. Stellungnahme des ENSI

II. Rückantworten auf die Resolution des Kreistags zum Bau und Betrieb von Kernkraftwerken in der Schweiz und zur Stilllegung des französischen Kernkraftwerks Fessenheim

Beschlussvorlage

Gremium	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus	Zuständigkeit
Kreistag	09.11.2011	öffentlich	Kenntnisnahme

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag nimmt von den Ausführungen Kenntnis.

I. Stellungnahme des ENSI

Sachverhalt:

In der Sitzung des Kreistags vom 20.07.2011 haben Vertreter des Eidgenössischen Nuklearsicherheitsinspektorats (ENSI) zum sicheren Betrieb von kerntechnischen Anlagen Stellung genommen. In der anschließenden Diskussion waren einige Fragen offen geblieben, die das ENSI nun wie folgt schriftlich beantwortet hat:

1) **Was wird zur Vermeidung eines IT-Gaus unternommen, bzw. wie soll die Sicherheit der IT vor Störungen oder Anschlägen gewährleistet werden?**

Generell gelten folgende Maßnahmen:

Es gilt zu unterscheiden zwischen den betrieblichen Systemen und sicherheitsrelevanten Systemen, welche in Schutzklassen eingeteilt sind. Systeme der obersten Schutzklasse verfügen über keine physische informationstechnische Verbindung zur Außenwelt. Der Schutz vor technischen Ausfällen, worunter auch Störungen und Angriffe informationstechnischer Art fallen, wurde auf mehreren Ebenen realisiert. Auch bei der IT gilt das Grundprinzip der Redundanz und Diversität. Die informationstechnischen Systeme in einem Kernkraftwerk sind durch verschiedene und gestaffelte Vorsorge- und Schutzmassnahmen sowohl technischer als auch organisatorischer Art geschützt. Zusätzlich zu diesen Maßnahmen sind sicherheitsgerichtetes Bewusstsein und Handeln integraler Bestandteil für die Sicherheit eines Kernkraftwerks, auch im Bereich der informationstechnischen Systeme. Das ENSI als Aufsichtsbehörde beaufsichtigt auch die IT-Sicherheit in den Kernkraftwerken.

2) **Welche Mittel und Möglichkeiten hat das ENSI, um in Sachen Flugverbot über AKWs zu intervenieren, bzw. ein solches Verbot erreichen zu können?**

Basierend auf der Luftfahrtverordnung erlässt das UVEK (Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation) Verkehrsregeln für die Benutzung des schweizerischen Luftraums. Gestützt auf die Verordnung über den Flugsicherungsdienst (Art. 3) kann das Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) Weisungen zu luftrechtlichen Vorschriften erlassen.

Die Frage des Überflugs von Kernkraftwerken haben das ENSI (früher HSK) und das BAZL vor einigen Jahren geregelt. Im Zusammenhang mit dem zur Diskussion stehenden „gekröpften Nordanflug“ empfahl das ENSI, eine Mindestüberflughöhe für zivile Flugzeuge über Kernanlagen einzuführen. Daraufhin hat das BAZL in Absprache mit dem ENSI am 23. März 2005 die folgende Weisung erlassen:

Für den IFR-Verkehr mit Großraumflugzeugen (Wake turbulence categories medium and heavy) über den Schweizer Kernkraftwerken (Beznau, Gösgen, Leibstadt und Mühleberg) und dem ZWILAG in Würenlingen, hat Skyguide im Rahmen der Erbringung der Flugsicherungsdienste sicherzustellen, dass in einem Radius von mindestens 1500 m um die Kernkraftwerke die Mindestüberflughöhe von 1000 m AGL nicht unterschritten wird.

Ein absolutes Flugverbot ist weder sinnvoll noch machbar. Hintergrund dazu ist, dass ein Flugzeug in Notlage bis zum unmittelbaren Absturz oft noch weite Strecken zurücklegen kann. Auf Basis der internationalen Erfahrung ist davon auszugehen, dass die Flugzeugabsturzhäufigkeit an einem bestimmten Ort von Flugzeugen in großer Flughöhe bis zu 100 km Entfernung noch beeinflusst wird. Ferner ist das Risiko einer großen Freisetzung durch einen zufälligen Flugzeugabsturz gemäß den aktuell vorliegenden Analysen der Betreiber deutlich kleiner als 10^{-7} / Jahr und wird kaum von einer weiteren Verschärfung der Überflugsregelung beeinflusst.

Der Schutz der schweizerischen Kernkraftwerke vor einem vorsätzlich herbeigeführten Flugzeugabsturz ist in der Aktennotiz HSK-AN-4626 dargestellt. Dieser Bericht ist auch auf der ENSI-Webpage (www.ensi.ch) einsehbar.

3) Besteht im Falle von atomaren Vorkommnissen auch ein Versicherungsschutz für die deutsche Seite?

Vorbemerkung zur schweizerischen Gesetzgebung:

Am 22. Oktober 1986 wurde das bilaterale Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Bundesrepublik Deutschland über die Haftung gegenüber Dritten auf dem Gebiet der Kernenergie abgeschlossen (SR 0.732.441.36; in Kraft seit dem 21.09.1988). Dieses findet im Rahmen der friedlichen Verwendung der Kernenergie Anwendung auf schwerwiegende Ereignisse in Kernanlagen. Bei einem nuklearen Schaden werden Angehörige des Nachbarstaates sowie Personen, die dort ihren Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, gleich behandelt wie Angehörige des Ereignisstaates.

Am 13. Juni 2008 hat die Schweiz das total revidierte Kernenergiehaftpflichtgesetz (neues KHG) verabschiedet und die multilateralen Übereinkommen von Paris und Brüssel in der Fassung von 2004 ratifiziert. Nebst der Schweiz hat auch Deutschland die (noch nicht in Kraft getretenen) Übereinkommen von Paris und Brüssel unterzeichnet. Ab Inkrafttreten sind die jeweiligen Bestimmungen für die Schweiz, für Deutschland sowie für alle anderen Vertragsparteien der beiden Übereinkommen verbindlich.

Gemäß geltender Kernenergiehaftpflichtgesetzgebung muss der Inhaber einer schweizerischen Kernanlage eine Versicherungsdeckung in der Höhe von 1 Milliarde Schweizer Franken haben. Wenn die Nuklearschäden größer sind als die Versicherungsdeckung, haftet der Inhaber der Kernanlage unbegrenzt, d. h. mit seinem ganzen Vermögen. An weitergehende Schäden kann die Schweiz im Rahmen einer vom Parlament zu beschließenden Grossschadensregelung weitere finanzielle Mittel zur Verfügung stellen.

Die revidierte Kernenergiehaftpflichtgesetzgebung erhöht basierend auf den Übereinkommen von Paris und Brüssel die Versicherungsdeckung auf 1,2 Milliarden Euro. Zusätzlich sind weitere 300 Millionen Euro Entschädigung vorgesehen, die in einem Schadensfall von allen Vertragsstaaten gemeinsam nach einem bestimmten Verteilerschlüssel aufgebracht werden. Wie bisher, haftet der Inhaber einer schweizerischen Kernanlage für darüber hinausgehende nukleare Schäden mit seinem ganzen Vermögen und ist die Möglichkeit einer Grossschadensregelung vorgesehen.

4) Besteht die Möglichkeit, dass Schutzräume auf deutscher Seite von der Schweiz finanziert werden, bzw. wäre die Schweiz auch bereit, entsprechende Notfallschutzmassnahmen auch auf deutschem Grenzgebiet zu planen und diese nicht wie bisher an der Grenze enden zu lassen?

Der Schutz der eigenen Bevölkerung ist eine landeshoheitliche Aufgabe. Die Zuständigkeiten sind in der Schweiz in der Bundesverfassung, in Deutschland im Grundgesetz geregelt. Eine grenzüberschreitende Zusammenarbeit und ein Austausch im Bereich der Notfallplanung finden im Rahmen der Deutsch-Schweizerischen Kommission für die Sicherheit kerntechnischer Einrichtungen (DSK) statt. Weitere Informationen zur Notfallschutzplanung in Deutschland können der Notfallschutzbrochüre des Landes Baden-Württemberg entnommen werden.

5) Welche Strommengen liefert die Schweiz an Deutschland?

Gemäß der Publikation „Schweizerische Elektrizitätsstatistik 2010“ (Tabelle 29, Seite 36) wurden im Jahre 2010 30'456 GWh nach Deutschland exportiert und 32'589 GWh aus Deutschland importiert.

- 6) **Wie steht das ENSI zur Verpackungsanlage beim atomaren Tiefenlager, Stichwort „heiße Zelle“? Welche Sicherheitsmaßnahmen sind zu treffen? Wie schätzt das ENSI die bisherige Kommunikation in dieser Angelegenheit ein? Wie setzt sich das ENSI ein, damit die Argumente und Sorgen der deutschen Bevölkerung nicht untergehen?**

Allgemeines zur Verpackungs- und Konditionierungsanlage:

Die Thematik der Verpackungs- und Konditionierungsanlagen und der Endlagerbehälter für hochaktive Abfälle wurde von der Nagra bereits im Jahre 2002 im Rahmen des Entsorgungsnachweises (Projekt Opalinuston, Tiefenlager im Zürcher Weinland) im Bericht NTB 02-02 dargelegt. Dieser Bericht ist im Internet einsehbar. Die Nagra hält dort fest, dass die Verpackungs- und Konditionierungsanlage nicht zwingend am Standort des Tiefenlagers erstellt werden muss, und dass die Endlagerbehälter von dieser Anlage auch zum Tiefenlager transportiert werden könnten. Sie finden im Anhang des Berichts NTB 02-02 die diesbezüglichen Aussagen der Nagra zur Verpackungs- und Konditionierungsanlage zusammengestellt. Die Standortregionen für ein Tiefenlager für hochaktive Abfälle (Jura Ost (ehemals Bözberg), Nördlich Lägern und Zürich Nordost) wurden in Etappe 1 des Sachplans vorgeschlagen. Im Rahmen der regionalen Partizipation in Etappe 2 des Sachplans werden in den Standortregionen die Anordnung und die Ausgestaltung der Oberflächenanlagen inkl. einer Verpackungs- und Konditionierungsanlage vertieft diskutiert.

Die Sicherheitsanforderungen für ein geologisches Tiefenlager und die dazugehörigen Oberflächenanlagen, in welchen radioaktive Abfälle angeliefert, gelagert oder behandelt werden, sind mit jenen an das Zwischenlager in Würenlingen vergleichbar. Dort werden bereits heute Transport- und Lagerbehälter unter entsprechenden Sicherheitsvorkehrungen geöffnet und Brennelemente entnommen respektive umgeladen. Aus diesem Grund haben schon verschiedene Besuche dieser Anlage, auch mit deutschen Vertretern, stattgefunden. Falls eine Verpackungs- und Konditionierungsanlage an einem Tiefenlagerstandort realisiert würde, untersteht sie den Auflagen an eine Kernanlage gemäss der schweizerischen Gesetzgebung. Der Betreiber müsste zur Erlangung einer Bau- und Betriebsbewilligung die entsprechenden Sicherheitsnachweise erbringen.

Kommunikation und Einbringen deutscher Interessen:

Im bisherigen Verfahren standen vor allem die Eignung der geologischen Standortgebiete und die Langzeitsicherheit im Vordergrund, so dass in den behördlichen Gutachten und Stellungnahmen hauptsächlich auf Fragen zur Geologie, zum Lagerkonzept und zur Langzeitentwicklung eingegangen wurde. In der nächsten Etappe stehen neben vertieften Sicherheitsüberprüfungen insbesondere auch die Anordnung der Oberflächenanlagen sowie die Auswirkungen eines Lagers in der Standortregion im Vordergrund.

Im Rahmen der regionalen Partizipation werden die Anordnung und die Ausgestaltung der Oberflächenanlagen vertieft diskutiert. Fragen zur Sicherheit können schon heute ans „Technische Forum Sicherheit“ gerichtet werden. Die weiteren Beteiligungsmöglichkeiten der deutschen Seite im Sachplanverfahren sowie in den nachfolgenden Rahmen-, Bau- und Betriebsbewilligungsverfahren sind im Konzeptteil, Anhang VI, im Detail aufgeführt.

Das ENSI betont, dass die gute Zusammenarbeit mit dem Landratsamt Waldshut und dem Land Baden-Württemberg sowie im Rahmen der „Deutsch-Schweizerischen Kommission“ (DSK) geschätzt wird. Es sei dem ENSI ein wichtiges Anliegen, die gutnachbarschaftlichen Beziehungen weiterhin zu pflegen. Gerne stehe man auch in Zukunft für Gespräche und Auskünfte zur Verfügung.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Verwaltung nimmt die Stellungnahme des ENSI zur Kenntnis.

Zu einzelnen Punkten wird wie folgt Stellung genommen:

Die Verwaltung geht davon aus, dass das ENSI als Aufsichtsbehörde die IT-Sicherheit effizient prüft und ein hohes Sicherheitsniveau eingehalten wird. IT-Szenarien jeder Art müssen mit erhöhter Aufmerksamkeit verfolgt und entsprechende Sicherheitsvorkehrungen getroffen werden, um das Risiko von Schadensereignissen weiter zu minimieren. Dies, zumal nach der Reaktor-katastrophe von Fukushima, auch als sehr unwahrscheinlich geltende Szenarien eintreten können.

Die Frage des Überflugs von Atomkraftwerken wird abweichend gesehen. Auch das kleinste Risiko aufgrund einer Wahrscheinlichkeitsberechnung sollte ausgeschlossen werden, wenn dies ohne größeren Aufwand möglich ist, und deshalb ein Überflugverbot ausgesprochen werden, zumal ein Überfliegen der Kernanlagen zum Betrieb des Flughafens Zürich nicht zwingend notwendig ist. Auch wenn in der Bundesrepublik Deutschland ebenfalls keine Überflugverbote für kerntechnische Anlagen bestehen, hält die Verwaltung diese aus Gründen der Risikominimierung dennoch für erforderlich.

Die Verwaltung betrachtet die „heiße Zelle“ (Verpackungs- und Konditionierungsanlage) in örtlichem und baulichem Zusammenhang mit den Planungen eines geologischen Tiefenlagers weiterhin sehr kritisch. Im Rahmen der regionalen Partizipation über die mögliche Ausgestaltung und Anordnung der Oberflächenanlagen muss die Frage sehr sorgfältig geprüft werden, an welchem Ort eine „heiße Zelle“ mit dem entsprechenden Sicherheitsstandard errichtet wird. Dabei muss auch berücksichtigt werden, wie sich die „heiße Zelle“, sollte diese mit den Oberflächenanlagen eines geologischen Tiefenlagers verbunden werden, verstärkend auf die mögliche Standortregion negativ auswirkt.

II. Rückantworten auf die Resolution des Kreistags zum Bau und Betrieb von Kernkraftwerken in der Schweiz und zur Stilllegung des französischen Kernkraftwerks Fessenheim

Sachverhalt:

Im Anschluss an die Diskussion mit den Vertretern des ENSI wurde in der Kreistagssitzung vom 20.07.2011 die Resolution des Kreistags des Landkreises Waldshut zum Bau und Betrieb von Kernkraftwerken in der Schweiz und zur Stilllegung des französischen Kernkraftwerks Fessenheim verabschiedet. Diese wurde an insgesamt 23 Stellen in Deutschland, der Schweiz und Frankreich versandt, bisher liegen 13 Rückmeldungen vor (Stand: 18.10.11).

Stellungnahme der Verwaltung:

Generell kann festgestellt werden, dass die Stellungnahmen unterschiedlich ausfallen, je nachdem ob der Betreiber eines Kernkraftwerks oder eine Stelle mit politischer Verantwortung zum Thema Stellung genommen hat. Insgesamt wird die Resolution aber positiv zur Kenntnis genommen.

Die Vorkommnisse in Fukushima haben bei vielen Stellen zu einem Umdenken bzw. einer erhöhten Wachsamkeit geführt. Die Sicherheit der Kernanlagen ist ein wichtiges Thema.

Seitens der Politik wird in den Rückantwortschreiben insbesondere ausgeführt, dass der Atomausstieg endgültig beschlossen und beschleunigt umgesetzt werden soll (D), seitens der politisch Verantwortlichen der Atomausstieg unterstützt und gefördert werden soll, wobei die Letztentscheidung durch die Bürgerinnen und Bürger noch zu treffen ist (CH) bzw. die Sicherheit oberste Priorität hat und entsprechende Überprüfungen erfolgt sind bzw. zukünftig erfolgen, um die Sicherheit der Kernanlagen zu gewährleisten (F).

Seitens der KKW-Betreiber bzw. der entsprechenden Organisationen wird der sichere Betrieb der KKW's befürwortet und auf die umfangreichen Sicherheitsvorkehrungen hingewiesen. Eine sofortige Stilllegung auch unter Berücksichtigung der jüngsten Ereignisse einzelner KKW bzw. der Ausstieg aus der Technologie wird dagegen nicht in den Vordergrund gerückt und auf die zuständigen Entscheidungsträger/die Politik verwiesen.

Die Antwortschreiben sind als Anlage im Kreisräteinformationssystem Session oder im Bürgerinformationssystem auf unserer Homepage www.landkreis-waldshut.de oder unter dem Link <http://kreistag.landkreis-waldshut.de> bei der Kreistagssitzung unter der Vorlagennummer 151/2011 zur Kenntnisnahme beigefügt.

Bollacher
Landrat